

Name der Gesellschaft
Essener Maschinenbau=Actien=Gesellschaft.

会社名
エッセン機械製造株式会社

認可年月日
1867.01.14.

業種
製造

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1867, SS.91-98.

ファイル名
18670114EMAG_A.pdf

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

nr. 13. Düsseldorf, Donnerstag den 28. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 99. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: „Auf Ihren Bericht vom 5. Januar d. J. genehmige ich hierdurch die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 13. November 1866. Berlin, den 14. Januar 1867.“

gez. **Wilhelm.**
gegenges. Graf von Ikenplik. Graf zur Lippe.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.
Berlin, den 19. Januar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut

der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Essen.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel I. Auf den Grund der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und des gegenwärtigen Statuts, zu welchem die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden wird, haben sich die unterzeichneten Personen und alle diejenigen, welche sich durch Zeichnung oder Erwerbung von Actien bei dem gesellschaftlichen Unternehmen betheiligen werden, zur Bildung einer Actien-Gesellschaft vereinigt. Die Gesellschaft erhält die Firma: „Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.“ Sie hat ihren Sitz in Essen und ihren Gerichtsstand bei dem gewöhnlichen Civil-Gerichte daselbst.

Artikel II. Der Zweck des gesellschaftlichen Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Maschinenfabrik, verbunden mit einer Kesselschmiede und Eisengießerei, zur Anfertigung von Maschinen aller Art, Eisenbahnwagen, Dampfessel u. s. w. und die Verwerthung ihrer Fabricate, sowie der Betrieb aller derjenigen Geschäfte, welche zur Erreichung des vorbezeichneten Zwecks erforderlich sind.

Artikel III. Die Zeitdauer des gesellschaftlichen Unternehmens ist auf fünfzig Jahre, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung des Gesellschaftsstatuts beginnt, bestimmt.

Grund-Capital, Actien, Einzahlung der Actien-Beträge, Cession der Actien.

Artikel IV. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf: „Dreihunderttausend Thaler“ repräsentirt durch Eintausend fünfhundert Actien, jede Actie lautend über Zweihundert Thaler preussisch Courant, festgestellt. Dasselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsraths, mit ministerieller Genehmigung, durch Emission einer weiteren Serie von Eintausend Stück Actien desselben Nominalbetrages, wie die erste Serie, auf „Fünfhunderttausend Thaler“ erhöht werden. Jede ordentliche oder außerordentliche General-Versammlung, in welcher mindestens drei Viertel sämtlicher Actien vertreten sind, kann eine weitere Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf seiner Rechtsgültigkeit der landesherrlichen Genehmigung. (Artikel XXVII.)

Artikel V. Die Actien werden auf Namen lautend ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von dem Verwaltungsrath unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso wie die Actien, Vor- und Zu-Namen, Stand und Wohnort der Actionaire angeben muß. Nur Uebertragung der Actien ist, außer in den Fällen, wo solche durch Indossament in Gemäßheit der Artikel 223 und 182 des deutschen Handels-Gesetzbuchs, beziehungsweise der Artikel 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bewirkt und nachgewiesen wird, der schriftliche Umschreibungsantrag des bisherigen Eigentümers und des Cessionars erforderlich. Auf den Grund des Indossaments oder des Umschreibungs-Antrags ist die Uebertragung im Actienbuche zu bewirken und von dem Verwaltungsrath

rathe auf der vorzulegenden Actie zu attestiren. Die einzelnen Actien sind untheilbar. Der Gesellschaft gegenüber werden nur Diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Kein Actionair ist schuldig, mehr zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, als den für die gezeichneten Actien statutgemäß zu leistenden Beitrag. Durch Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie nimmt der Actionair gleichzeitig Wohnort in Essen. Die Insinuation an nicht im Gerichtsbezirke Essen wohnende Actionaire erfolgt gültig an von denselben zu diesem Zwecke am Orte des Domicils zu bezeichnenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Titel 7, Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Zustimmung eines Empfängers, auf dem Bureau des gewöhnlichen Civil-Gerichts zu Essen.

Artikel VI. Die Actien werden nach dem Formular A. ausgefertigt, jedoch erst nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages, gegen Rückgewähr sämmtlicher Interimsquittungen ausgehändigt. Ueber die Ratenzahlungen werden auf Namen lautende Interimsquittungen nach dem Formular B. ertheilt. Mit jeder Actie werden für den Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine auf Inhaber lautend, nach dem Formulare C. nebst Talon nach dem Formulare D., ausgefertigt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt und gegen Rückgewähr des Talons ausgehändigt werden. Sind Actien, Interimsquittungen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt, oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichsten Theilen noch dergestalt erkennbar, daß über die Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath befugt, gegen Rückgabe der beschädigten Stücke, neue, gleichartige Papiere auf Kosten des bisherigen Eigenthümers respective Inhabers, auszufertigen und auszuhändigen. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien und Interimsquittungen findet nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen durch das Civilgericht zu Essen Statt. Auf den Grund des von demselben erlassenen rechtskräftigen Urtheils, werden dem bisherigen Eigenthümer der für erloschen erklärten Actien oder Interimsquittungen deren neue vom Verwaltungsrathe auszufertigt und ausgehändigt. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Neuverfertigung der Documente trägt der Eigenthümer der letzteren. Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine und Talons werden nicht mortificirt. Dividenden, welche nicht vier Jahre nach ihrer Fälligkeit erhoben worden, verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist beim Verwaltungsrathe anmeldet und den früheren Besitz durch die Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf gedachter Frist der Betrag angemeldet und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden. Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer einer Actie und dem Präsentanten des Talons über die Abhändigung neuer Dividendenscheine unterliegen der richterlichen Entscheidung. Wenn ein Talon in Händen gekommen, so sind dem bisherigen Eigenthümer der Actie nach Ablauf des Fälligkeitstermins des dritten der neuen Dividendenscheine, welche gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden, bis dahin vorgezeigten Talons, gibt alldann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine mehr.

Artikel VII. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig pro Cent jedes Mal vier Wochen nach erfolgter Publikation der Aufforderung durch die Gesellschaftsblätter. Im ersten Jahre der Gesellschaftsdauer sind mindestens vier pro Cent und zwar 20 pro Cent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts zur Gesellschaftskasse einzuzahlen. Es bleibt dem Actionair unbenommen, auch gleich den ganzen Betrag der gezeichneten Actien zu erlegen. So lange die Einzahlungen noch nicht zum vollen Betrage der Actien geleistet worden, ist eine Uebertragung der letztern auf dritte Personen von der Genehmigung des Verwaltungsrathes abhängig. Verzögerte Einzahlungen verpflichten den Actionair zur Vergütung von Verzugszinsen in Höhe von sechs pro Cent des restirenden Betrages. Wer die eingeforderten Raten bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht berichtigt, und auch, nachdem die Aufforderung zur Zahlung dreimal, in Gemäßheit der Bestimmung Artikel 221. des Handelsgesetzbuches, wiederholt worden, seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wird vom Verwaltungsrathe nach dessen Wahl, entweder seiner Theilnahme als Actionair und der von ihm bis dahin geleisteten Theilzahlungen für verlustig erklärt, oder durch Eintragung in die Actienliste der Gesellschaft, nebst sechs pro Cent Zinsen seit dem Fälligkeitstermine, angehalten. Wenn der Actionair seines Anrechts für verlustig erklärt wird, so ist dieses vom Verwaltungsrathe durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen, und es sind hierbei gleichzeitig die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsquittungen über schon geleistete Zahlungen öffentlich zu erklären. An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Actionaire müssen vom Verwaltungsrathe neue Actien-Zeichner zugelassen werden.

Gesellschafts-Beschlüsse, General-Versammlungen.

Artikel VIII. Die Rechte welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Einziehung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Actionäre in den General-Versammlungen, beziehentlich durch Bevollmächtigte ausgeübt. Die Ausnahme wirklicher Anleihen kann auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen. Im Laufe des Monats Juni jeden Jahres findet eineentliche General-Versammlung statt. Außerordentliche General-Versammlungen können auf Beschluß des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit zusammen berufen werden. Die Besitzer von wenigstens dem Theile des emittirten Grundcapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu verlangen, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen letztere statutgemäß zu beschließen befugt ist, dem Verwaltungsrathe einreichen. General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten. Alle Gegenstände welche der General-Versammlung zur Beschlußnahme unterbreitet werden sollen, müssen in der mindestens vier Wochen vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden voranab niedergelegten Tagesordnung bezeichnet, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden. Gegenstände, über welche auf Antrag der Actionäre Beschluß gefaßt werden soll, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich bezeichnet werden, und sind dann von demselben in die Einladung zu der General-Versammlung, sowie die auf dem Bureau niederzulegende Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel IX. Der Besitz von je einer bis fünf Actien gibt dem Actionär eine Stimme in der General-Versammlung. Jeder stimmfähige Actionär kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Bei der Abstimmung kann Niemand, mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, den Fall des Artikel XXVI ausgenommen, Ganzen mehr als fünf und zwanzig Stimmen in sich vereinigen und abgeben. Moralische Personen können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte der letzteren, Handlungshäuser durch ihre Procuratrage, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner (sich) vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind. Die Ausübung der Vollmachten erfolgt durch den Verwaltungsrath, gegen dessen Ausspruch die Berufung der General-Versammlung zulässig ist. Amtlich beglaubigte Vollmachten sind unbedingt als gültig anzunehmen.

Artikel X. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich eine Stunde vor der Eröffnung derselben bestimmten Zeitpunkt bei einem vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Mitgliede der Gesellschaft über seine Berechtigung auszuweisen, und erhält hierauf eine Eintrittskarte, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, welche er vertritt, angibt. Ein auf den Grund der beim Zutritt in die General-Versammlung abgegebenen Stimmkarten, der Actienbücher und der Vollmachten gefertigendes, vom Verwaltungsrath zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen, liefert den Beweis über die Zahl und die Stimmberechtigung der anwesend gewesenen Actionaire, resp. deren Vertreter, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle beizufügen und mit demselben anzufertigen.

Artikel XI. In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, er bestimmt die Art der Abstimmung und ernennt zwei Stimmzähler aus der Mitte der anwesenden Actionaire. In jeder General-Versammlung wird vor dem Eintritt in die Tagesordnung ein Vice-Präsident erwählt, welcher der Vorsitzenden in Behinderungsfällen, oder auf den Antrag von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Actionaire, sowie bei Verhandlungen und Beschlußnahmen über Anträge, welche den Verwaltungsrath als solchen betreffen, zu vertreten hat.

Artikel XII. Die Beschlüsse der General-Versammlung der Actionaire werden, die Fälle des Artikel IV, XXVI und XXVII ausgenommen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen mittelst Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist diese im ersten Wahlgange nicht erzielt, so findet eine zweite Abstimmung über diejenigen Personen statt, auf welche sich die beiden höchsten Stimmzahlen ergeben haben. Ergibt sich auch hierbei noch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Loos. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für jeden

Actionair verbindlich. Alle Protocolle der General-Versammlungen müssen gerichtlich oder notari aufgenommen und, außer vom Vorsitzenden, noch von zwei, von ihm zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie von zwei, durch die General-Versammlung zu wählenden Actionair vollzogen werden.

Verwaltung und Vertretung durch den Verwaltungsrath.

Artikel XIII. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath vertreten, welcher in den ordentlichen General-Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit (Artikel XII) aus der Zahl der Actionaire gewählt wird. Die erste Wahl des Verwaltungsraths erfolgt in der nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts durch das Comité (Artikel XX) zu berufenden constituirenden General-Versammlung. Wählbar ist nur derjenige Actionair, welcher mindestens fünf und zwanzig Actien besitzt. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist verpflichtet, bei Antritt seines Amtes bis zu dem Zeitpunkt, wo dasselbe in Betreff seiner Geschäftsführung für entlassen erklärt worden, fünf und zwanzig schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche letzteren als Pfand und Caution für alles Dasjenige dienen sollen, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter je auf die Dauer eines Jahres zum gerichtlichen oder notariellen Protocoll. Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlprotocolls bildet die Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths sind unter namhafter Bezeichnung des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Alle schriftlichen Erklärungen des Verwaltungsraths sind mit den Worten: "Der Verwaltungsrath der Essener Maschinen-Bau-Actien-Gesellschaft" unter Beifügung der Namens-Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens noch zweier Mitglieder des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Artikel XIV. Die Amtsdauer des Verwaltungsraths umfaßt die Zeit von fünf Jahren, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Ablauf eines jeden Jahres ein Mitglied aus dem Verwaltungsrath scheidet, und die erledigte Stelle durch Neuwahl wieder besetzt wird, und der Einschränkung für die erste Wahlperiode, daß die Zeit von der ersten constituirenden General-Versammlung bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung (Artikel XXX und VIII) außer Berechnung bleibt. Für die ersten vier Jahre entscheidet das Loos über den Austritt, demnächst aber die Anciennität, so daß jedesmal dasjenige Mitglied ausscheidet, welches fünf Jahre in Function gewesen ist. Bei der Entscheidung durch das Loos betheiligen sich diejenigen Mitglieder nicht, welche durch Neuwahl oder Wiederwahl dem Verwaltungsrathe innerhalb der ersten vier Jahre hinzugetreten sind. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Im Fall des Absterbens oder des außerordentlichen Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths besetzt letzterer deren Stellen provisorisch bis dahin, bis durch die General-Versammlung eine Neuwahl getroffen wird. Die außerordentlich gewählten Mitglieder fungiren als solche nur für die Dauer der Wahlperiode der ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths. Eine gleichzeitige Amtsniederlegung von drei und mehr Mitgliedern des Verwaltungsraths verpflichtet den letzteren zur sofortigen Einberufung einer General-Versammlung zur Ergänzungswahl. Bis dahin, daß solche bewirkt worden, bleiben die austretenden Mitglieder in Function.

Artikel XV. Der Verwaltungsrath, als Vorstand der Gesellschaft, ist zur Ausübung und Erfüllung aller dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft durch das Handels-Gesetzbuch und das Eintragungsgesetz zu demselben vom Vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und sechzig beigelegten Rechte und Verpflichtungen befugt. Er setzt die Geschäftsordnung fest zur Normirung der Organisation der Verwaltung und der allgemeinen Grundsätze für die Besoldungen sämmtlicher Beamten der Gesellschaft, er ernennt und entläßt die Mitglieder der Direction und diejenigen Beamten der Gesellschaft, deren Jahresgehalt mehr als 600 sechshundert Thaler beträgt, und normirt die von denselben hinterlegenden Cautionen und die allgemeinen Verwaltungskosten. Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrage aus Gesellschafts-Fonds zugesichert werden. Der General-Versammlung steht das Recht zur Abänderung der Geschäfts-Ordnung, unbeschadet bestehender Verträge, zu.

Artikel XVI. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens allmonatlich einmal am Domicilorte beziehungsweise im Betriebslocale der Gesellschaft. Außerordentliche Versammlungen zu berufen, ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jederzeit berechtigt, und auf den Antrag zweier Mitglieder des Verwaltungsraths verpflichtet. Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsraths bedarf es der Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder desselben. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-

heit gefaßt; bei gleichem Stimm-Verhältniß entscheidet das Votum des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter's. Rücksichtlich der Abstimmungen bei Wahlen ist nach der Vorschrift Artikel XII des Statuts zu verfahren. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protocollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Artikel XVII. Der Verwaltungsrath erhält, bis auf anderweite Festsetzung durch die Generalversammlung, für seine Mühewaltungen eine jährliche Vergütung von Eintausend Thaler, und außerdem vom jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, nachdem den Actionairen daraus vorab fünf pro Cent dividende ihrer Einlagen gewährt worden, eine Lantieme von fünf Procent. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältniß, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsraths sich bei den Sitzungen betheiligen. Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsraths von ihrem Wohnorte zum Domicil oder Betriebslokale der Gesellschaft, wird keine Vergütung gewährt; die Kosten sonstiger Reisen sowie andere Art Auslagen aber werden denselben erstattet.

Functioren der Direction und der Beamten der Gesellschaft.

Artikel XVIII. Zur speciellen Führung der Geschäfte, nach Maafgabe der Beschlüsse des Verwaltungsraths, wird von dem letzteren eine aus einem, oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Direction bestellt und mit Vollmachten versehen, deren Wirkungskreis, Amtsdauer und Besoldung nach dem durch die Geschäftsordnung (Artikel XV) vorgeschriebenen Normen vertragsmäßig festgestellt wird. Die Mitglieder der Direction haben sich ausschließlich dem Dienste der Gesellschaft zu widmen, dürfen bei concurrirenden Geschäften gar nicht, und bei andern nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths betheiligen. Die Besoldung der Directionsmitglieder kann außer einem Fixum, auch noch in einem Antheil an dem Reingewinn der Gesellschaft bestehen, welcher jedoch in keinem Falle über fünf pro Cent des Reingewinns hinausgehen darf. Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungsraths vorbehalten, den Directionsmitgliedern für den Fall dauernder oder zeitweiliger Verhinderung, einem oder mehreren Beamte der Gesellschaft zu substituiren und mit gleicher Vollmacht zu bekleiden.

Artikel XIX. Die Directionsmitglieder unterzeichnen die Correspondenz, sowie alle Zahlungsaufweisungen an den Cassirer, imgleichen alle Quittungen; sie unterschreiben, endossiren, acceptiren alle Wechsel und Anweisungen und zeichnen für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits vorhandenen Einrichtungen, oder der Beschlüsse des Verwaltungsraths, oder bestehender Verträge zu machen sind, jedoch mit der Maafgabe, daß, im Fall die Direction nur aus einer Person besteht, es über der Unterschrift des Directors auch noch der Unterschrift eines mit Procura versehenen Beamten der Gesellschaft, im Fall die Direction aber aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, es der Collectivunterschrift zweier Mitglieder, oder bei der Anwesenheit nur eines Mitgliedes, außer der Unterschrift desselben, auch der Mitunterschrift eines der substituirtten Procuristen der Gesellschaft bedarf. Die Direction ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig ist, namentlich in Processen, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen, und zu rechtigen, hierzu eines ihrer Mitglieder zu committiren, oder einen dritten als Substituten zu ernennen. Die Legitimation gründet sich auf die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Procura.

Artikel XX. Die Direction ernennt und entläßt nach Maafgabe der Dienstverträge diejenigen Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalt stehen, oder deren jährliche Besoldung weniger als sechshundert Thaler beträgt. Sie ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, grober Fahrlässigkeiten oder aus gleich wichtigen Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat davon aber in Betreff der vom Verwaltungsrathe angestellten Beamten diesem sofort Anzeige zu machen. Besteht die Direction aus zwei Mitgliedern, so muß über die zu treffenden Anordnungen und zu ergreifenden Maafnahmen Einstimmigkeit vorhanden sein, bei einer größeren Anzahl Mitglieder aber sich mindestens die Mehrzahl zu einem Beschlusse vereinigen. Bei Meinungsverschiedenheiten, welche nicht in vorgedachter Art zum Austrag gekommen, ist sofort die Entscheidung des Verwaltungsraths einzuholen. Ueber Amtssuspensionen und Dienstentlassungen der Direction hat lediglich der Verwaltungsrath zu befinden und die bezüglichlichen Fälle in den mit denselben abzuschließenden Dienstverträgen vorzusehen.

Bilanz, Reservefonds, Dividende.

Artikel XXI. Mit Ablauf eines jeden Kalenders-Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventar über das Vermögen der Gesellschaft, einschließlich aller Vorräthe und Ausstände, aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und vorläufigen Feststellung vorgelegt. Bei der Aufnahme des Inventars werden die

Rohstoffe und die Materialien-Vorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabricationspreise berechnet. Auf den Grund dieses Inventars fertigt die Direction die Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an und legt die selbe mit einem motivirten Bericht über die vorzunehmenden Ab- und Zuschreibungen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Beschlußnahme vor. Bei den Immobilien, mit Ausschluß des Grund und Bodens, sind unter allen Umständen zwei und ein halb pro Cent, und von dem Werthe des Inventars mindestens fünf pro Cent des Anschaffungspreises alljährlich abzuschreiben. Der Verwaltungsrath stellt die Jahres-Rechnung, die Bilanz und das Inventar bis spätestens den (15.) fünfzehnten April eines jeden Jahres auf seinem Bureau der Rechnungs-Revisions-Commission zur Prüfung und endgültigen Feststellung zu. Diese aus drei Mitgliedern bestehende Commission, welche von der Gesellschaft in der jedesmaligen jährlichen, ordentlichen General-Versammlung, beziehentlich erstmalig in der constituirten General-Versammlung im Voraus aus der Mitte der Actionaire mit absoluter Stimmenmehrheit (Artikel XII.) zu wählen ist, prüft die Vorklagen, und erstattet darüber in der jedesmaligen nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in all denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gemachten Ausstellungen für erledigt erklärt, für beschworen angenommen. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Artikel XXII. Der nach erfolgter Feststellung der Bilanz in Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Ueberschuss der ersteren, bildet den Reingewinn des Geschäftsjahres, welcher mit der Raabgabe unter die Actionaire als Dividende zur Vertheilung kommt, das a) vorab zehn pro Cent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, und b) jedem Actionair fünf pro Cent seiner Einzahlungen als Dividende zugewiesen werden. Von dem dann noch erübrigenden Betrage werden c) die Contingenzen des Verwaltungsraths und der Direction (Artikel XVII und XVIII) vorweggenommen, und die General-Versammlung beschließt hiernachst; d) wieviel von dem Rest als Super-Dividende an die Actionaire vertheilt werden soll. Die Dividenden werden an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den vom Verwaltungsrathe durch die Gesellschaftsblätter zu bezeichnenden Banquiers, gegen Rückgewähr der bezüglichen Dividendenscheine, ausbezahlt, und verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe zahlbar gestellt waren.

Artikel XXIII. Es wird ein Reservefonds auf Höhe von zehn pro Cent der Gesamtsomme der emittirten Actien angesammelt, welcher die Bestimmung hat, außerordentliche Ausgaben und Verluste zu decken, und im Fall der Inanspruchnahme wieder auf die vorbestimmte Höhe gebracht werden muß. Ueber die Anlegung und Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XXIV. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche letzteren zweimal, und zwar das erstmalig mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden der General-Versammlung zu veröffentlichen sind, und in welchen der Zweck der Berufung angegeben werden muß, erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Kölnische, die Berliner Börsen- und die Essener Zeitung. Sollte ein Gesellschaftsblatt eingehen, so hat der Verwaltungsrath dafür eine andere Zeitung zu bestimmen. Auch außer diesem Falle kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit einen Wechsel in den Gesellschaftsblättern beschließen. Jeder Wechsel ist in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Artikel XXV. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staats für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die General-Versammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, oder deren Zusammenberufung von dem Verwaltungsrath verlangen, sondern ist auch berechtigt, jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten ohne Unterschied, Einsicht zu nehmen. Dem Commissar der Königlichen Regierung ist von den anzuberäumenden General-Versammlungen Kenntniß zu geben, auch sind ihm authentische Abschriften der in denselben aufgenommenen Verhandlungen, sowie Copien der Gesellschaftsberichte und der Bilanzen zuzustellen.

Auflösung der Gesellschaft. Statutänderungen.

Artikel XXVI. Die Auflösung der Gesellschaft findet, außer den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen nur dann Statt, wenn solche von einer Anzahl Actionaire, welche zusammen ein Fünftel des Grundcapitals besitzen oder vertreten, beantragt, und der Antrag in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung von einer Anzahl Actionaire, welche drei Viertel sämtlicher Actien präsentiren, zum Beschluß erhoben wird. Bei der Beschlußfassung über einen Auflösungs-Antrag wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Der Beschluß der Auflösung bedarf der Veröffentlichung durch die Gesellschaftsblätter und der Eintragung in das Handels-Register. Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung bestimmt mit absoluter Stimmenmehrheit gleichzeitig die Zahl der Liquidatoren und bewirkt deren Wahl in Gemäßheit des für Wahlacte vorgeschriebenen Verfahrens. (Artikel XII.)

Artikel XXVII. Abänderungen des Statuts können nur von einer General-Versammlung, in welcher drei Viertel sämtlicher Actien vertreten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit beschloffen werden. Jeder Beschluß tritt erst nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Kraft.

Artikel XXVIII. Wenn in den Fällen der Artikel XXVI und XXVII die General-Versammlung nicht beschlußfähig befunden wird, so ladet der Verwaltungsrath die Actionaire zu einer anderweiten General-Versammlung ein, in welcher die erschienenen Actionaire, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien, gültig beschließen. In der vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Einladung auf diese Bestimmung des Statuts besonders hinzuweisen.

Transitorische Bestimmungen

Artikel XXIX. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft, bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu erfolgenden statutmäßigen Wahl des Verwaltungs-Rathes, werden von dem Comitee besorgt. Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt: a) Herr Berg-Amts-Professor a. D. Heinrich Uhles in Essen. b) Herr Director Ernst Honigmann daselbst und c) Herr Bürgermeister Friß de Wolff zu Stoppenberg. Dieses Comitee kann im Falle eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen, auf die Zahl seiner Mitglieder durch Cooptation vermehren, und bei Verhinderung einzelner Mitglieder Stellvertreter für dieselben ernennen. Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, und setzt erforderlichen Falls eine Geschäfts-Ordnung für sich fest. Ausfertigungen des Comitees werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitglieder des Comitees werden nicht remunerirt; sie halten nur Ersatz der durch Ausübung ihrer Functionen veranlaßten baaren Auslagen.

Artikel XXX. Das im Artikel XXIX bezeichnete Comitee vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als auch diejenigen Actienzeichner, welche der Gesellschaft noch hinzutreten werden, bis dahin wo der Verwaltungsrath constituirte worden, und vereinigt bis zu diesem Zeitpunkte in sich alle Functionen der Gesellschaftsgänge. Das Comitee ist insbesondere ermächtigt: a) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende Namens derselben diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze nachzusuchen, welche als erforderlich erachtet werden möchten, und es soll das Statut, sowie letzterem anzunehmen, welche als erforderlich erachtet werden möchten, und es soll das Statut, sowie daselbe in Folge der angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart, für sämtliche Actienzeichner und zwar sowohl die gegenwärtigen, als für die noch hinzutretenden, gültig sein. Die genannten Mitglieder des Comitees sind auch bevollmächtigt, allein oder in Verbindung mit anderen Actienzeichnern das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen Acte zu formuliren; b) die Actienzeichnung aufzunehmen auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, Realitäten zu erwerben und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft kürzester Frist beginnen zu können; c) endlich ist das Comitee nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Actienzeichner zu einer General-Versammlung zur Constituirung der Gesellschaft durch öffentliche Bekanntmachung oder durch commandirte Briefe zu berufen. In der Einladung zu dieser General-Versammlung sind die Gegenstände, über welche dieselbe Beschlüsse fassen soll, anzugeben.

Artikel XXXI. Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des Artikel XXX ab littera c. Statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, zur Theilnahme an derselben berechtigt. Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Vorschrift Artikel IX, und die Beschlußnahme, sowie die Vornahme von Wahlen nach der

Bestimmung Artikel XII des Statuts. Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolls gelten auch diese Bestimmungen der Artikel XI und XII mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrath durch das Comité ersetzt wird. Die von dieser General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für jeden Actienzeichner, wenn er in derselben auch nicht gegenwärtig oder vertreten war, verbindlich.

Anlage A zu Artikel VI.

Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Actie No. über Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Herr hat an die Casse der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Essen zweihundert Thaler Preussisch Courant eingezahlt, und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem ten landesherrlich genehmigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Essen, den (L. S.) Der Verwaltungsrath der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft. (Unterschrift von den Mitgliedern in Gemäßheit des Artikel XIII des Statuts) (Eingetragen Fol. des Actienbuchs (Unterschrift des Beamten.) Zu dieser Actie sind Dividendenscheine No. 1 bis 5 nebst Talon ausgegeben.

Anlage B zu Artikel VI.

Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Actie No.

Auf die von gezeichneten Actie im Betrage von zweihundert Thalern ist die erste Ratenzahlung von Procent mit Thalern geleistet worden. In folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder den Stellen, die wir hierfür bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Actie nebst Dividendenscheinen und Talon, gegen Vorlegung des Quittungsbogens für Ratenzahlungen, verabfolgt. Essen, den (L. S.) Der Verwaltungsrath der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft. (Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels XIII des Statuts.) Die zweite Rate von Procent ist mit Thalern eingezahlt worden. Essen, den ten Der Verwaltungsrath der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft. (Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels XIII des Statuts.) Die dritte Rate von Procent zc. zc. (wie vorher).

Anlage C zu Artikel VI.

Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein Nr. zur Actie Nr.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende. Essen, den ten (L. S.) Der Verwaltungsrath der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft. (Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels XIII. des Statuts.) (Eingetragen Fol. des Dividenden-Registers (Unterschrift des Beamten.)

Rückseite. Nr.

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum erhoben wird. Im Fall des Verlustes wird nach Artikel VI des Statuts verfahren.

Anlage C. zu Artikel VI.

Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Talon zur Actie Nr.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am neue Dividendenscheine. Essen, den ten (L. S.) Der Verwaltungsrath der Essener Maschinenbau-Actien-Gesellschaft. (Facsimile der Unterzeichnung in Gemäßheit des Artikels XIII. des Statuts.) (Eingetragen Fol. des Talon-Registers. (Unterschrift des Beamten.) Im Fall des Verlustes wird nach Artikel VI des Statuts verfahren.